

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

30tes Stück vom Jahre 1848.

---

### N<sup>o</sup> 89) Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1848;

vom 17ten November 1848.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König  
von Sachsen u. u. u.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 105 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Beziehung auf die seit dem 18ten Mai d. J. stattgefundenen ständischen Beratungen, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem zu eröffnen:

Was

#### I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A. durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen als erledigt zu erachten; nämlich ist dieß geschehen

1) wegen der Eingangszölle auf ausländischen Zucker und Syrop, ingleichen der Steuer auf inländischen Rübenzucker durch die Verordnung vom 7ten Juli d. J.;

2) wegen Umwandlung der, dem Gesetze vom 27ten Juli 1843 gemäß, creirten dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine in fünf Procent Zinsen tragende Staatspapiere durch das Gesetz vom 31sten Juli d. J.;

3) wegen der Erhebung einer Einkommensteuer von  $1\frac{1}{2}$  Procent des Steuer Capitals, ingleichen eines außerordentlichen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeitrags durch Unsere Verordnung vom 12ten August d. J.; dagegen sind Wir, nachdem es die Umstände gestattet